

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (StadtbibliothekS – StBS)

Vom 08. August 2001 (Amtsblatt S. 370),
geändert durch Satzung vom 20. März 2003 (Amtsblatt S. 143)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Widmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzerkreis
- § 4 Anmeldung
- § 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung
- § 6 Auswärtiger Leihverkehr
- § 6 a Reproduktionen
- § 7 Haftung der Stadt Nürnberg
- § 8 Behandlung der entliehenen Medien
- § 9 Computer-Arbeitsplätze
- § 10 Hausordnung
- § 11 Verwaltungsbibliothek
- § 12 Schulbibliotheken
- § 13 Ausschluss von der Benutzung
- § 14 Gebühren
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Widmung

- (1) Die Stadtbibliothek Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Sie dient mit ihren Altbeständen auch der wissenschaftlichen Forschung.
- (4) Sie ist zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse, Handschriften, Tonträger und andere Medien aus und über Nürnberg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Nürnberg verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Stadt Nürnberg ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Nachweises des gültigen Wohnsitzes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen Personalausweis oder Reisepass im Original oder in Kopie oder ein Ausweis des Kindes oder Jugendlichen erforderlich.

(2) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse. In den Schulbibliotheken werden zusätzlich Schule, Klasse und Klassenleitung erfasst. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter gespeichert.

Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle Daten gelöscht.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises oder Ausfüllung eines Leih Scheines (bei Bibliothek Egidienplatz und Verwaltungsbibliothek) werden Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen zur privaten Nutzung ausgeliehen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Ausleihfrist gesondert festgesetzt werden. Die Stadtbibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

(3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das ausgeliehene Medium vorzulegen.

(4) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden.

(5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(6) Präsenzbestände, Handschriften, alte Drucke bis Erscheinungsjahr 1899 und andere besonders schutzwürdige Bestände werden nicht ausgeliehen.

(7) Für die Nutzung der Computer, Videoplätze und sonstigen Geräte können Benutzungszeiten durch die Leitung der Stadtbibliothek bestimmt werden.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Druckwerke, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek oder anderer Nürnberger Bibliotheken vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 6 a

Reproduktionen

Die Stadtbibliothek fertigt auf Antrag fotografische Reproduktionen. Die Reproduktionen werden durch die Stadtbibliothek oder eine von dieser beauftragten Stelle hergestellt.

§ 7

Haftung der Stadt Nürnberg

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 8

Behandlung der ausgeliehenen Medien

(1) Die Benutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).

Ausgeliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

(2) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

(4) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, schadensersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek Nürnberg, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die

Benutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktion oder Reparaturen auch pauschal die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung der Ersatzmedien notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 2 Stadtbibliothekgebührensatzung).

(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen, eingetragenen Benutzer.

(6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliothek zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

§ 9 Computer-Arbeitsplätze

Für die Benutzung der bereitgestellten Computer-Arbeitsplätze gelten besondere Bestimmungen, die von der Leitung der Stadtbibliothek erlassen werden.

§10 Hausordnung

(1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.

(2) Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, sind die Benutzer verpflichtet, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dort einzuschließen. Ansonsten erklären sich die Benutzer mit einer Kontrolle einverstanden. Die Schlüssel dürfen beim Verlassen des Bibliotheksgebäudes nicht mitgenommen werden. Die Schließfächer oder Garderobenschränke müssen außerhalb der von der Leitung der Stadtbibliothek festgelegten Nutzungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist die Bibliothek berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.

(3) Rauchen, Essen und Trinken ist, außer im Zeitungs-Café, den Benutzern in allen Bibliotheksräumen nicht erlaubt. Das Mitbringen von Esswaren und Getränken zum Verzehr im Zeitungs-Café ist nicht erlaubt.

(4) Das Abspielen und Benutzen von privaten Datenträgern in den Bibliotheksräumen ist nicht erlaubt.

(5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung durch die von der Bibliothek dafür Beauftragten aufgehängt oder ausgelegt werden.

(6) Tiere, außer Blindenhunde, dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(7) Der Gebrauch von Inlineskates und Mobiltelefonen ist in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt.

(8) Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Leitung der Stadtbibliothek erlaubt.

(9) Dem Personal der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Verwaltungsbibliothek

- (1) Die Verwaltungsbibliothek ist eine Teilbibliothek der Stadtbibliothek Nürnberg.
- (2) Für die Benutzung gelten einschränkend die Sonderregelungen der Absätze 3 und 4.
- (3) Die Bestände der Verwaltungsbibliothek dienen vorrangig den Beschäftigten der Stadtverwaltung Nürnberg zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben und zu ihrer Aus- und Fortbildung. Andere Personen und Institutionen außerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg können die Verwaltungsbibliothek in Anspruch nehmen, wenn dadurch die Medienversorgung der städtischen Dienststellen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Ausleihfrist beträgt 1 Woche. Vor Ablauf kann die Ausleihfrist auf Antrag aus zwingenden Gründen verlängert werden.

§ 12 Schulbibliotheken

- (1) Für die Benutzung gelten einschränkend die Sonderregelungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Bestände der Schulbibliotheken dienen vorrangig den Schülern sowie Lehrkräften der jeweiligen Schule. Andere Personen und Institutionen können die Schulbibliotheken in Anspruch nehmen, soweit die Medienversorgung der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Für die Ausleihfristen können besondere Bestimmungen durch die Stadtbibliothek erlassen werden.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 14 Gebühren

Die Stadt Nürnberg erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek Gebühren nach der Stadtbibliothekgebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Nürnberg vom 18. Dezember 1979 (Amtsblatt S. 239), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 1984 (Amtsblatt S. 196) außer Kraft.